

Queer Sports Paderborn e.V.

(Errichtungsdatum: 15.10.1998)

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der am 01.01.1999 in Paderborn unter dem Namen Schwul-Lesbischer Sportverein L.u.S.T. Paderborn e.V. gegründete Verein trägt den Namen Queer Sports Paderborn e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.
- (5) Für die finanziellen Belange des Vereins sind zeichnungsberechtigt: Der Kassenwart, dessen Stellvertreter und der Vorsitzende des Vereins.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dadurch sollen auch lesbische, schwule, bisexuelle, trans*, inter* und queere Menschen, Menschen mit HIV und Aids, Menschen mit seelischer, geistiger und körperlicher Behinderung, die aufgrund dieser Eigenschaften in der Öffentlichkeit diskriminiert und ausgegrenzt werden, aus Angst vor Diskriminierung isoliert leben und es nicht wagen sich gegen Verletzungen ihrer Menschen- und Bürgerrechte zu wehren, unterstützt werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Davon ausgenommen sind Übungsleiter oder Trainer, die zum Zweck der unter §2 Abs. 1 und 2 angeführten Vereinsziele vom Vorstand vertraglich an den Verein gebunden werden können und deren Vergütung nach Vorgaben und Richtlinien des zuständigen Landessportbunds in angemessenem Rahmen unter zusätzlicher Verwendung zu beantragender Zuschüsse erfolgt.
- (4) Der Verein befließt sich politischer, rassischer und konfessioneller Neutralität.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Gegen die Ablehnung steht der bewerbenden Person die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Das Beitragsjahr beginnt mit dem Beginn der Mitgliedschaft.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit Frist von drei Monaten zum Ende des Beitragsjahres (entscheidend ist der Beginn der Mitgliedschaft) gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Diese sind insbesondere,
 - a. wenn schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt werden,
 - b. wenn satzungsmäßige Pflichten verletzt werden, oder
 - c. wenn das Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Sie ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung der Entscheidung beim Vorstand einzulegen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe und die Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Vermögen, Haftung

- (1) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht.
- (2) Zur Haftung bei Unfällen wird auf die Informationen zur Sportversicherung des Sporthilfe NRW e.V. verwiesen. Schäden sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Verein wird von dem geschäftsführenden Vorstand vertreten.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart
- (3) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Besteht der geschäftsführende Vorstand aus weniger als drei Mitgliedern, sind die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der erweiterte Vorstand kann aus bis zu drei weiteren Mitgliedern bestehen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, und
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, als auch die des Erweiterten werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Die Wahl in Abwesenheit ist zulässig, wenn die schriftliche Zustimmung des zu wählenden Mitgliedes zur Annahme der Wahl vorliegt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Vorstandsmitglieder eine Ehrenamtspauschale erhalten, höchstens jedoch 720,00 Euro pro Jahr.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist

beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderung der Satzung,
 - b. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr,
 - c. dem Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d. die Entscheidung über die Berufung bei Nichtaufnahme von Bewerbern,
 - e. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - f. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - g. die Wahl mindestens zweier Kassenprüfer und
 - h. die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform gemäß §126a BGB unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen

Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Offene Wahl ist zulässig, wenn von keiner Seite Widerspruch gegen offene Wahl erhoben wird. Andernfalls erfolgt geheime Wahl. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Aidshilfe Paderborn e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, der Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Paderborn, 21.02.2020

Unterschriften vertretungsberechtigter Vorstand